

## KOLLEKTIVVERTRAG LOHNVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst andererseits.

### § 1

#### Geltungsbereich

- a) **räumlich:** Für die Bundesländer Wien, Burgenland, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich und Steiermark
- b) **fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, die der Berufsgruppe der **Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger** angehören.
- c) **persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### § 2

#### Lohnabkommen

##### A) Lohngruppeneinteilung

- Lohngruppe 0:** Einschlägig gelernter Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung.
- Lohngruppe 1:** Fensterputzer und Teppichreiniger, Steinreiniger, Chauffeure, Magazineure und Arbeitnehmer, welche maschinelle Bodenabzieharbeiten leisten (außer Leistungslohn) und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die die Lehrabschlussprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung wird der Arbeitnehmer in die Lohngruppe 0 umgereiht. Gleichzeitig ist ihm für den Zeitraum zwischen der Beendigung der Lehrzeit bis zur Umreihung in die Lohngruppe 0 die Differenz zwischen den Lohngruppen 1 und 0 nachzuzahlen.

**Keine Nachzahlung erfolgt:**

- a) wenn der Ist-Stundenlohn während dieser Zeit gleich hoch oder höher war, als der Mindestlohn der Lohngruppe 0
- b) der Arbeitnehmer sich unentschuldigt nicht vor Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung angemeldet hat
- c) unentschuldigt nicht zum ersten anberaumten Termin angetreten ist
- d) die Prüfung zum ersten anberaumten Termin nicht bestanden hat.

**Lohngruppe 2:** Arbeitnehmer, welche bei Arbeitgeber beschäftigt sind, die im Anwendungsbereich des Kollektivvertrages der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger ausschließlich über die Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe der umfassenden Hausbetreuung - das sind "Reinigungsgewerbe, umfassend Tätigkeiten, wie sie **Hausbesorger** zu verrichten haben, Reinigung von allen oder wenigstens mehreren Hausbewohnern zugänglichen Stiegen, Gängen, Kellern (ausgenommen Kellerabteile), Waschküchen, Trockenräumen und Liften in Wohngebäuden, soweit sich deren Verschmutzung bloß aus der regelmäßigen und bestimmungsgemäßen Benützung ergibt, und die Reinigung von Gehsteigen, Höfen und Parkplätzen, sowie die Reinigung von Wohnungen nach Art der Hausfrau oder des Hausmannes (einschließlich Fensterputzen, soweit diese vom Fußboden des betreffenden Raumes aus ohne Hilfe zum Hochsteigen bewerkstelligt werden kann) unter Einsatz der in Haushalten üblicherweise verwendeten Reiniger und Geräte sowie in untergeordnetem Umfang an Flächen bzw. Gebäudeteilen, die dem Reinigungsobjekt zugehören, die Durchführung von einfachen Hausbetreuungstätigkeiten bestehend in Ein- und Ausschalten von Heizungs- und Lüftungsanlagen, Funktionskontrolle derselben durch Ablesen der Temperatur und der Druckanzeige, Aufzugswarttätigkeiten, Austausch von Glühbirnen und Leuchtstoffröhren mit Ausnahme von Neonleuchtschriften, Austausch von Sicherungselementen in laienbedienbaren Verteilerkästen, Funktionskontrolle von Garagentoren durch Öffnen und Schließen, Sichtkontrolle von CO-Warnanlagen samt Austausch der Filter mit einfachen Handgriffen, Sichtkontrolle der Drucksteigeanlagen, Entleeren und Wiederauffüllen von Unterflurhydranten, Sichtkontrolle der ungehinderten Benutzbarkeit von Fluchtwegen, Ausgabe von Waschküchenschlüsseln und Waschmarken einschließlich Waschmarkenabrechnung, Sichtkontrolle von Spielplätzen sowie Spielgeräten und Müllbehältern, Bewässern der Grünflächen, Rasenmähen und Schneeräumen unter Ausschluss von Tätigkeiten, die reglementierten Gewerben insbesondere denen der Elektrotechnik, Mechatronikern für Elektromaschinenbau und Automatisierung und

Schlosser vorbehaltenen sind." in der jeweils geltenden Fassung verfügen sowie für Arbeitnehmer die überwiegend in Reinigung und den damit verbundenen Tätigkeiten in privaten Wohnhäusern und Wohnhausanlagen sowie in Privatwohnungen beschäftigt sind.

**Lohngruppe 3:** Arbeitnehmer, welche in Pflege- und Krankenanstalten beschäftigt werden bzw. Reinigungsarbeiten nach Professionisten verrichten (z.B. Maurer, Maler, Installateur etc.) sowie für die Grundreinigung (z.B. Reibarbeiten etc.), Baureinigung und grobe Reinigungsarbeiten, wie z.B. in Verkehrseinrichtungen (z.B. in Bahnhöfen) und in Verkehrsmitteln.

Es ist eine im Durchschnitt Objektbezogene Leistung bis  $195 \text{ m}^2$  pro Stunde zulässig.

Beim Einsatz von Großflächenreinigungsgeräten ist eine Reinigungsleistung bis  $350 \text{ m}^2$  pro Stunde zulässig und ist die betroffene Fläche gesondert auszuweisen.

Für Nasszellenbereiche (wie Toilettenanlagen und Waschräume) ist eine Reinigungsleistung bis zu  $60 \text{ m}^2$  (Bodenfläche) pro Stunde zulässig; diese Bodenfläche ist gesondert auszuweisen.

Bei Grundreinigung, Baureinigung, Tätigkeiten nach Professionisten und anderen groben Reinigungsarbeiten ist eine Quadratmeterleistung bis  $40 \text{ m}^2$  pro Stunde zulässig.

Die Bestimmungen für Großflächenreinigungsgeräte und für Nasszellenbereiche gelten nicht für bestehende Reinigungsverträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind.

Die Zuordnung der Reinigung der Verkehrseinrichtungen zur Lohngruppe 3 gilt nicht für bestehende Reinigungsverträge, die vor dem 01.01.2007 abgeschlossen worden sind.

Arbeitnehmer, die in Pflege- und Krankenanstalten Reinigungsarbeiten durchführen, sind nur dann in diese Lohngruppe einzustufen, wenn sie an einer Arbeitsstelle eingesetzt werden, die überwiegend Spitals- bzw. Krankenhauscharakter aufweist.

**Lohngruppe 4:** Arbeitnehmer, welche zur ständigen Reinigung in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, ebenso für Botengänge, Einkäufe, Essensausgabe und in der Küche beschäftigt werden (Unterhaltsreinigung).

Es ist eine im Durchschnitt Objektbezogene Leistung bis  $195 \text{ m}^2$  pro Stunde zulässig.

Beim Einsatz von Großflächenreinigungsgeräten ist eine Reinigungsleistung bis  $350 \text{ m}^2$  pro Stunde zulässig und ist die betroffene Fläche gesondert auszuweisen.

Für Nasszellenbereiche (wie Toilettenanlagen und Waschräume) ist eine Reinigungsleistung bis zu  $60 \text{ m}^2$  (Bodenfläche) pro Stunde zulässig; diese Bodenfläche ist gesondert auszuweisen.

Die Bestimmungen für Großflächenreinigungsgeräte und für Nasszellenbereiche gelten nicht für bestehende Reinigungsverträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind.

**Lohngruppe 5:** Arbeitnehmer, Tätigkeiten wie Lohngruppe 4, jedoch bei einer Arbeitszeit bis zu täglich 5 Stunden bzw. 25 Stunden wöchentlich. Diesen Arbeitnehmern sind die tarifgünstigsten Fahrtkosten zu vergüten, sofern der Transfer nicht auf Kosten der Firma erfolgt.

Es ist eine im Durchschnitt Objektbezogene Leistung bis  $195 \text{ m}^2$  pro Stunde zulässig.

Beim Einsatz von Großflächenreinigungsgeräten ist eine Reinigungsleistung bis  $350 \text{ m}^2$  pro Stunde zulässig und ist die betroffene Fläche gesondert auszuweisen.

Für Nasszellenbereiche (wie Toilettenanlagen und Waschräume) ist eine Reinigungsleistung bis zu  $60 \text{ m}^2$  (Bodenfläche) pro Stunde zulässig; diese Bodenfläche ist gesondert auszuweisen.

Die Bestimmungen für Großflächenreinigungsgeräte und für Nasszellenbereiche gelten nicht für bestehende Reinigungsverträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind.

**Lohngruppe 6:** Vorarbeiter(innen), welche für Arbeitsgruppen mit mehr als 12 Personen verantwortlich sind und Tätigkeiten wie z.B. Materialausgaben, Arbeitseinteilung, Führung der Stundenliste etc. verrichten, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf den ihrer Lohngruppe entsprechenden kollektivvertraglichen Stundenlohn.

## Lehrlingsentschädigung

## B) Allgemeine Lohnbestimmungen

- 1.) Für gefährliche und außergewöhnliche Arbeiten auf Stockleitern, Gerüsten sowie Reinigung von Glasdächern, Zierlichtern, Fassaden, Kirchen, Kuppeln und Arbeiten mit Säuren usw., für Arbeiten, die gemäß § 68 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (BGBI. Nr. 218/1983) ein Atemschutzgerät, Filtergerät oder Sauerstoffgerät erfordern, wird in und außer Abonnement auf den jeweiligen Stundenlohn eine 50%ige Zulage gewährt.
- 2.) Infektionszulage Arbeitnehmern, die in einem Betrieb beschäftigt werden, in dem die betriebseigenen Beschäftigten eine Infektionszulage erhalten, wird die gleiche Zulage im selben Ausmaß gewährt.
- 3.) Die beiden vertragsschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die in dieser Lohnordnung im § 2 Abschnitt B Punkt 1 und 2 festgelegten Zulagen je zur Hälfte eine Abgeltung für Verschmutzung und eine Abgeltung für Gefahr und Erschwernis beinhalten. Die Zulagen, die sich aus dem obigen Absatz ergeben, können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Betriebsrat) pauschaliert werden.
- 4.) Zehrgeld

a.) für die Bundesländer Burgenland, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark

Für Reinigungsarbeiten, welche in einem Bereich bis 50 km außerhalb der Standortgemeinde (gemessen von der jeweiligen Orts- und Stadtgrenze) des Betriebes liegen und fallweise - bis höchstens 4 Wochen - geleistet werden, gebührt der in Abschnitt C festgelegte Zuschlag. Der Zuschlag ist pro Tag zu bezahlen, wenn es sich nicht um eine ständige Arbeitsleistung außerhalb des Standortes handelt. Die entsprechenden Fahrtkosten sind zu vergüten, sofern nicht der Transfer durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt.

b.) für das Bundesland Wien und Oberösterreich

Für Reinigungsarbeiten, welche fallweise bis höchstens 4 Wochen außerhalb des Standortes geleistet werden, gebührt der im Abschnitt C festgelegte Zuschlag. Der Zuschlag ist pro Tag zu bezahlen, wenn es sich nicht um eine ständige Arbeitsleistung außerhalb des Standortes handelt. Die entsprechenden Fahrtkosten sind zu vergüten, sofern nicht der Transfer durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt.

## 5.) Trennungszulage

### a.) für die Bundesländer Burgenland, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark

Für Reinigungsarbeiten, welche in einem Bereich von mehr als 50 km außerhalb der Standortgemeinde (gemessen von der jeweiligen Orts- und Stadtgrenze) des Betriebes liegen, gebührt pro Tag die im Abschnitt C festgelegte Trennungszulage. Die mit Beleg nachzuweisenden Nächtigungskosten und die entsprechenden Fahrtkosten, sofern der Transfer nicht durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt, sind ebenfalls zu vergüten. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, ein einfaches Quartier zu wählen.

### b.) für das Bundesland Wien und Oberösterreich

Für Reinigungsarbeiten, welche außerhalb des Standortes des Betriebes geleistet werden und mit einer Nächtigung verbunden sind, gebührt pro Tag die im Abschnitt C festgelegte Trennungszulage. Die mit Beleg nachzuweisenden Nächtigungskosten und die entsprechenden Fahrtkosten, sofern nicht der Transfer durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt, sind ebenfalls zu vergüten. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, ein einfaches Quartier zu wählen.

## 6.) Anstelle der Punkte 4 und 5 gilt für Tirol folgendes:

Für Reinigungsarbeiten außerhalb der Standortgemeinde im Mindestausmaß von ununterbrochen 6 Stunden und fallweise bis höchstens 4 Wochen gebührt pro Tag das im Abschnitt C festgelegte Zehrgeld, wenn es sich nicht um eine ständige Arbeitsleistung außerhalb des Standortes handelt. Die entsprechenden Fahrtspesen sind zu vergüten, sofern der Transfer nicht durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt. Muss der Arbeitnehmer über Nacht bleiben, so gebührt zusätzlich die im Abschnitt C festgelegte Trennungszulage. Die mit Beleg nachzuweisenden Nächtigungskosten sind ebenfalls zu vergüten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein einfaches Quartier zu wählen. Das Zehrgeld, die Trennungszulage bzw. Nächtigungskosten gebühren nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Orts- bzw. Stadtgebiet, in dem die Arbeit zu leisten ist, wohnhaft ist.

**C) Kollektivvertragliche Stundenlöhne:**

Wien Vbg. Bgld. Tirol. Ktn. OÖ Stmk.

Lohngruppe 0	€ 8,41
Lohngruppe 1	€ 7,56
Lohngruppe 2	€ 7,14
Lohngruppe 3	€ 6,86
Lohngruppe 4	€ 6,78
Lohngruppe 5	€ 6,78

**Lehrlingsentschädigungen pro Monat:**

1. Lehrjahr ..... € 462,00
2. Lehrjahr ..... € 568,00
3. Lehrjahr (5. Halbjahr) ..... € 711,00

Die Übernachtungskosten für das Internat (Berufsschule) werden vom Lehrberechtigten dem Lehrling vorgestreckt und an das Internat überwiesen. Die Abrechnung erfolgt über die Lehrlingsentschädigung während des Zeitraumes des Internatsbesuches aliquot je Woche oder Monat.

Zehrgeld gemäß § 2 Abschnitt B Punkte 4 und 6: .....€ 8,33

Trennungszulage gemäß § 2 Abschnitt B Punkte 5 und 6: .....€ 14,00

**§ 3****Begünstigungsklausel**

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

**§ 4**

**Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **01. Jänner 2007** in Kraft. Mit Wirksamkeit dieses Kollektivvertrages treten sämtliche frühere Lohnordnungen außer Kraft.

Wien, 29.09.2006

Für die Bundesinnung der chemischen Gewerbe  
und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Dr. Veit NITSCHÉ  
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin CZESANY  
Bundesinnungsgeschäftsführer

Komm.-Rat Erich FACH  
Bundesberufsgruppenobmann

Für die Gewerkschaft, Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst

Rudolf KASKE  
Vorsitzender

Renate LEHNER  
Zentralsekretärin

Michael HAIM  
Sektionssekretär